

# **RUNDSCHREIBEN NR. 304**

## **Beauftragung der Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone zum Dienst in den Gemeinden der Evangelisch-Reformierten Kirche Kt. Solothurn**

### **Ausgangslage**

Die Teilrevision der Kirchenordnung (KO) der sozial-diakonischen Dienste vom November 1996 sieht unter B4 die Ordination von Sozialdiakoninnen / Sozialdiakone vor.

Das Diakoniekapitel (DK) hat mit Schreiben vom 22. September 2011 anstelle der Ordination eine Beauftragung der Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone in der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn beantragt. Dies entspricht einer Mehrheit in der deutsch-schweizerischen Kirchenlandschaft.

### **Beschluss des Synodalrates**

Der Synodalrat hat dem Antrag in der Sitzung vom 24. Oktober 2011 zugestimmt.

### **Zulassung zur Beauftragung**

Die Zulassung erfolgt durch ein von der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (DDK) anerkanntes Diplom oder durch eine Äquivalenzbestätigung der Überprüfungscommission der DDK.

### **Vorgehen**

Ein Gespräch mit dem zuständigen Mitglied des Synodalrates zeigt die Identifikation mit Inhalten und Tradition der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn auf. Die Motivation wird ersichtlich, den Auftrag der Kirche Kt. SO wahrzunehmen. Die Kirchgemeinde meldet die/den Sozialdiakonin/Sozialdiakon beim Synodalrat zur Beauftragung mit einem Empfehlungsschreiben an.

### **Durchführung**

Der Synodalrat wird durch die Kirchgemeinde eingeladen und nimmt das Gelübde ab, welches mit einer URKUNDE bestätigt wird. In der Regel erfolgt die Abnahme des Gelübdes durch den/die Ressortverantwortliche/n „Diakonie“.

Werden mehrere Soziadiakoninnen/Sozialdiakone gleichzeitig beauftragt, wird der Ablauf des Gottesdienstes mit dem Pfarrer vor Ort besprochen.